

Kundeninformation für Neukunden

Kapitalertragsteuerabzug aufgrund beschränkter Steuerpflicht in Österreich

Aufgrund Ihrer Angaben in der Selbstauskunft, wonach Sie in Österreich keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt iSd § 26 BAO haben bzw. in Österreich lediglich über einen Zweitwohnsitz im Sinne der Zweitwohnsitzverordnung (BGBl. II Nr. 528/2003) verfügen, unterliegen Sie mit Ihren Zinsen aus Einlagen und österreichischen Forderungswertpapieren der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen ist in § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b des österreichischen Einkommensteuergesetzes geregelt und sieht vor, dass österreichische Zinseinkünfte bei einer österreichischen Bank einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (Geldeinlagen) bzw. 27,5% (Wertpapiere) zu unterziehen sind.

Das Gesetz sieht für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit vor, sich vom Kapitalertragsteuerabzug befreien zu lassen. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht aber nur dann, wenn Sie in einem Land steuerlich ansässig sind, mit dem Österreich einen automatischen Informationsaustausch durchführt und Sie diese Ansässigkeit durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachweisen.

Welche Zinsen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht?

Dem Kapitalertragsteuerabzug aufgrund beschränkter Steuerpflicht unterliegen österreichische Zinszahlungen, welche Ihrem Konto oder Depot gutgeschrieben werden.

Woher weiß ich, mit welchen Ländern Österreich einen automatischen Informationsaustausch hat?

Die Länder mit denen Österreich einen Informationsaustausch hat, wurden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht. Folgende Länder erfüllen derzeit alle Voraussetzungen des automatischen Informationsaustauschs*:

Andorra	Großbritannien, Schottland, Nordirland	Neuseeland
Anguilla	Guernsey	Niederlande (einschließlich: Bonare, Saba und Sint Eustacius)
Argentinien	Indien	Norwegen
Aruba	Irland	Polen
Australien	Island	Portugal (einschließlich Azoren und Madeira)
Belgien	Isle of Man	Rumänien
Bermuda	Italien	San Marino
Britische Jungferninseln	Japan	Schweden
Bulgarien	Jersey	Schweiz
Cayman Islands	Kanada	Sint Marteen
Curacao	Kolumbien	Slowakei
Dänemark	Kroatien	Slowenien
Deutschland	Lettland	Spanien (einschließlich: Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)
Estland	Liechtenstein	Tschechien
Färöer Inseln	Litauen	Turks- und Caicosinseln
Finnland	Luxemburg	Ungarn
Frankreich (einschließlich: Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion, Sankt Bartholomäus und St. Martin)	Republik Korea	USA (Informationsweiterleitung aufgrund von FATCA)
Gibraltar	Malta	Zypern
Griechenland	Mauritius	
	Mexiko	
	Monaco	
	Montserrat	

*) Zu folgenden teilnehmenden Staaten gem. § 91 Z 2 GMSG ist derzeit aufgrund der noch nicht erfüllten Voraussetzungen gem. § 2 der VO zu § 91 Z 2

GMSG noch keine Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug mittels Ansässigkeitsbescheinigung möglich: Albanien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belize, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Cook Inseln, Ghana, Grenada, Grönland, Indonesien, Israel, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marshall-Inseln, Nauru, Nigeria, Niue, Pakistan, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, Saudi Arabien, Seychellen, Singapur, Südafrika, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate.

Kundeninformation für Neukunden

Kapitalertragsteuerabzug aufgrund beschränkter Steuerpflicht in Österreich

Was ist eine Ansässigkeitsbescheinigung und woher bekomme ich eine Ansässigkeitsbescheinigung?

Eine Ansässigkeitsbescheinigung ist ein Formular, welches von Ihrem zuständigen Finanzamt im Ansässigkeitsstaat unterfertigt wird und bestätigt, dass Sie steuerlich in diesem Land ansässig sind. Bitte füllen Sie das beiliegende österreichische Ansässigkeitsformular IS-QU1 (Link: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/IS-QU1.pdf>) vollständig aus und lassen Sie es von Ihrem zuständigen Finanzamt Ihres Ansässigkeitsstaates unterfertigen. Nähere Details zu diesem Formular finden Sie auch auf der Homepage des österreichischen Finanzministeriums (Pfad: www.bmf.gv.at/Formulare). Die Ansässigkeitsbescheinigung ist für eine Dauer von höchstens 5 Kalenderjahren gültig.

Ersatzweise können Sie auch ein von Ihrem Finanzamt unterfertigtes vergleichbares Dokument vorlegen, sofern dieses inhaltlich die gleichen Informationen enthält, wie das österreichische Formular, und in englischer Sprache bzw. neben der jeweiligen Landessprache auch in englischer Sprache abgefasst ist. Die Ansässigkeitsbescheinigung darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 6 Monate sein.

Ab welchem Zeitpunkt wird mein Konto/Depot von der Kapitalertragsteuer befreit?

Ihr Konto/Depot wird ab dem Zeitpunkt von der Kapitalertragsteuer befreit, ab dem Sie die Ansässigkeitsbescheinigung der Bank vorlegen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Kapitalertragsteuer kann auf Basis eines Antrags teilweise bei der Bank bzw. jedenfalls beim österreichischen Finanzamt rückgefordert werden.

Wie kann ich eine angefallene österreichische Kapitalertragsteuer zurückfordern?

Auf Basis eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Ihrem Ansässigkeitsstaat kann eine Rückforderung der angefallenen österreichischen Kapitalertragsteuer möglich sein. Eine Liste aller bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ist auf der Homepage der österreichischen Finanzverwaltung verfügbar (Pfad: [www.bmf.gv.at/Steuern/Internationales Steuerrecht/Doppelbesteuerungsabkommen](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Doppelbesteuerungsabkommen) (DBA)).

Wenn Sie die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Grundlage eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens rückfordern möchten, ist dies erst nach Ablauf des Kalenderjahres möglich, in dem Ihnen die Erträge zugeflossen sind. Bezüglich des Rückerstattungsprozesses finden Sie die notwendigen Formulare und Informationen auf der Homepage der österreichischen Finanzverwaltung (Pfad: [www.bmf.gv.at/Steuern/Internationales Steuerrecht/Rückerstattung](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Rueckerstattung) / Rückerstattung österreichischer Abzugsteuer). Bei näheren Fragen dürfen wir Sie an Ihren Steuerberater verweisen.

ACHTUNG:

Alle Angaben dienen nur der Erstinformation, enthalten keinerlei Rechts- oder Steuerberatung und können diese auch nicht ersetzen.